

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7641 –**

Bürgergeld und Sozialhilfe bleiben unter Hartz-IV-Niveau – Betroffenen den vollen Inflationsverlust ausgleichen

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8723 –**

Strom gehört zum menschenwürdigen Leben – Strombedarf im Bürgergeld und in der Altersgrundsicherung decken

A. Problem

Die antragstellende Fraktion DIE LINKE. macht mit Blick auf die einzelnen Anträge Folgendes geltend:

Zu Buchstabe a

Die enorme Inflation habe bei Menschen in der Grundsicherung zu einem massiven Kaufkraftverlust geführt. Die Inflation werde vor allem durch Energie und Lebensmittel getrieben. Allein die Lebensmittelpreise seien laut Statistischem Bundesamt zwischen März 2023 und dem Vorjahr um 22,3 Prozent gestiegen. An diesen grundlegenden Ausgaben könnten Menschen mit geringem und mittlerem Einkommen nur wenig einsparen, da sie sowieso schon sparsam leben und wirtschaften müssten. Dies treffe in besonderem Maß auch auf Menschen in der Grundsicherung zu, da bei der Höhe des zugebilligten Haushaltsbudgets Lebensmittel eine wichtige Rolle spielten.

Der Kaufkraftverlust innerhalb des vergangenen Jahres sei bislang nicht ausgeglichen worden. Daran habe auch die Einmalzahlung im vergangenen Jahr und die Erhöhung der Regelsätze zum 1. Januar nichts geändert. Die Grundsicherung erreiche immer noch nicht dasselbe Kaufkraftniveau wie 2021.

Darüber hinaus dürften die Regelbedarfe nicht länger politisch kleingerechnet werden. Erst dadurch könne sich der mangelhafte Inflationsausgleich so drastisch auf die Lebenssituation der Betroffenen auswirken.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) vorzulegen,

1. der den Anpassungsmechanismus der Regelbedarfe zwischen zwei Erhebungszeitpunkten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) in § 28a SGB XII so anpasst, dass
 - a) jährlich so früh wie möglich, spätestens aber Mitte November festgestellt wird, wie sich bundesdurchschnittlich die Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen entwickelt haben. Dabei sind die Preise („regelbedarfsrelevanter Verbraucherpreisindex“) in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September des Vorjahres der Anpassung mit den Preisen in demselben Zeitraum des Vorjahres zu vergleichen;
 - b) die Erhöhung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar der Veränderungsrate des festgestellten regelbedarfsrelevanten Verbraucherpreisindex entspricht. Falls die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigtem Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung höher war, ist diese Veränderungsrate maßgeblich. Dabei ist der Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres mit dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum zu vergleichen;
2. der für 2023 eine Sonderzahlung vorsieht, mit der der inflationsbedingte Kaufkraftverlust zwischen 2021 und 2023 ausgeglichen wird. Die Sonderzahlung für Berechtigte der Regelbedarfsstufen I und II beträgt jeweils 475 Euro, sofern sie keine Energiepreispauschale von 300 Euro erhielten, sonst 175 Euro; für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Regelbedarfsstufen III bis V) jeweils 300 Euro;
3. der für die Zukunft eine neue gesetzliche Sonderzahlung einführt, die zu Beginn eines Jahres den inflationsbedingten Kaufkraftverlust innerhalb des Vorjahres ausgleicht, sofern dieser erheblich ist. Dafür sollen folgende Eckpunkte gelten:
 - a) Die Sonderzahlung wird beschieden und ausbezahlt, wenn der regelbedarfsrelevante Verbraucherindex im Durchschnitt des letzten Quartals des Vorjahres im Vergleich zum Durchschnitt des letzten Quartals des Vorjahres um mindestens 5 Prozentpunkte gestiegen ist;
 - b) alle Beziehenden der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, die für Dezember des Vorjahres Leistungen erhielten, erhalten die Sonderzahlung ohne gesonderten Antrag; alle anderen Beziehenden, die im Laufe des Vorjahres mindestens einen Monat Leistungen bezogen, sind berechtigt, im Laufe des Jahres einen Antrag zu stellen;

- c) die Höhe der Sonderzahlung berechnet sich aus dem inflationsbedingten Nettodefizit des Vorjahres. Etwaige unterjährige Sonder- und Ausgleichszahlungen werden somit mindernd berücksichtigt, soweit sie vom Gesetzgeber explizit nur für diesen Zweck vorgesehen waren. War eine Berechtigte oder ein Berechtigter nicht das volle Vorjahr in Bezug, so wird die Höhe der Sonderzahlung um die Hälfte reduziert, sofern die Bezugsdauer im Vorjahr weniger als sechs Monate betrug.

Zu Buchstabe b

Wer Bürgergeld oder Altersgrundsicherung beziehe, müsse den Strom bislang aus dem Regelsatz bezahlen. Dafür werde ein viel zu niedriger Betrag angesetzt. Die steigenden Strompreise verschärften das Problem massiv. Gleichzeitig würden Lebensmittel immer teurer. Der aktuelle Regelsatz gleiche auch das nicht vollständig aus. Stromschulden und Stromsperrern seien die Folge.

Daher müssten die Stromkosten in realistischer Höhe übernommen werden – orientiert am mittleren Verbrauch und mit Blick auf den Einzelfall. Auch „Weiße Ware“ müsse aus dem Regelsatz herausgenommen werden. Außerdem brauche es ein Recht auf eine unabhängige Energiesparberatung.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für existenzsichernde Sozialleistungen (Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz) Folgendes regelt:
 - a) die Stromkosten werden bis zu einer Nichtprüfungsgrenze in voller, tatsächlicher Höhe übernommen. Die Nichtprüfungsgrenze entspricht einem Verbrauch der Obergrenze der Stufe E des Stromspiegels, sodass die unteren 70 Prozent aller Haushalte erfasst sind. Die bisherigen Pauschalen werden im Gegenzug aus den Regelbedarfen herausgenommen;
 - b) bei einer Überschreitung der Richtwerte wird im Einzelfall geprüft, ob der Verbrauch von den Betroffenen beeinflusst werden kann oder nicht. Dafür wird ein Anspruch auf eine unabhängige Energieberatung eingeführt. Liegt die Überschreitung an alten Geräten oder ist sie aus anderen Gründen nicht beeinflussbar, werden die Kosten auch oberhalb des Richtwerts übernommen. Die Behörden können unter Abwägung mit einem nachhaltigen Ressourcenverbrauch auch den kostenfreien Austausch alter ineffizienter Geräte anbieten. Wenn Betroffene einen besonders teuren Stromtarif haben, sollen sie zu einem Wechsel aufgefordert werden. Falls niedrige Strompreise von seriösen Anbietern nicht verfügbar sind, müssen auch die teureren Tarife der Grundversorger anerkannt werden;
 - c) Stromschulden werden stets übernommen. Dies geschieht auf Darlehensbasis, wobei schnell eine Schuldnerberatung angeboten werden muss;
 - d) Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke und Waschmaschinen werden aus den Regelbedarfen herausgenommen; die Kosten für den Ersatz kaputter Geräte werden voll übernommen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Stromsperrern gegen Privathaushalte verbietet und

3. ein Konzept zu erarbeiten, wie ein Energiegrundkontingent pro Person für alle Bürgerinnen und Bürger zu günstigen und stabilen Preisen umgesetzt werden kann.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/7641 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/8723 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 20/7641 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/8723 abzulehnen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Annika Klose
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Annika Klose

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf **Drucksache 20/7641** und **Drucksache 20/8723** in seiner 128. Sitzung am 12. Oktober 2023 beraten und jeweils an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Bundesregierung soll mit den Anträgen aufgefordert werden, mehrere Gesetzentwürfe vorzulegen, so dass insbesondere:

zu Buchstabe a

die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) reformiert werden, um der Inflationsentwicklung Rechnung zu tragen;

zu Buchstabe b

für existenzsichernde Sozialleistungen die Übernahme der Stromkosten in realistischer Höhe vorgesehen sowie Stromsperrern gegen private Haushalte verboten werden.

Ferner soll die Bundesregierung mit dem Antrag zu Buchstabe b aufgefordert werden, ein Konzept zu erarbeiten, wie ein Energiegrundkontingent pro Person für alle Bürgerinnen und Bürger zu günstigen und stabilen Preisen umgesetzt werden kann.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/7641 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/8723 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Anträge auf Drucksache 20/7641 und Drucksache 20/8723 in seiner 63. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und hat dem Deutschen Bundestag

zu Buchstabe a

mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/7641 und

zu Buchstabe b

mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/8723 empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass man mit dem Bürgergeldgesetz eine Reform vorgelegt habe, die den Inflationsausgleich im Vergleich zur vorherigen Regelung deutlich verbessert habe. Über das Thema Strom habe man in der Koalition und im Ausschuss schon ausführlich gesprochen und werde sich auch weiter damit beschäftigen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte an, den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. nicht zuzustimmen. Es sei wichtig, dass die Kaufkraft für die Menschen erhalten bleibe, die unter das Sozialgesetzbuch II fielen. Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. sei aber nicht praktikabel: Zum einen sei der Berechnungsweg kompliziert. Zum anderen stehe man Sonderzahlungen sehr skeptisch gegenüber. Zwar habe es diese Lösung in der Pandemie und der Energiekrise gegeben, Sonderzahlungen könnten aber kein dauerhaftes Mittel im Sozialgesetzbuch II-Rechtskreis sein. Auch die von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagene Regelung, dass entweder die Entwicklung des Verbraucherpreis-Index oder die der Nettolöhne – je nachdem, was höher sei – zähle, stelle keinen Beitrag zur Befriedung der Gesellschaft dar. Man müsse nämlich auch dem Steuerzahler erklären, warum im einen Fall die Nettopreise und im anderen die Nettolöhne gelten sollen. Bei den Strompreisen habe sich die Lage mittlerweile beruhigt. Was im Sozialgesetzbuch II vorgesehen sei, treffe recht gut die am freien Markt verfügbaren Verträge.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte die Bedeutung der Thematik, die im Antrag zu Buchstabe a angesprochen werde: Ärmere Menschen seien deutlich stärker von Inflation betroffen, weil sie einen höheren Anteil ihres Haushaltseinkommens für Nahrungsmittel und Strom ausgeben müssten. Man habe aber gerade mit der Bürgergeldreform einen neuen Berechnungsschritt eingeführt, der die vergangene Inflation berücksichtige, um sie für das nächste Jahr auszugleichen. Der zweite Berechnungsschritt, der nicht willkürlich gewählt sei, sondern die aktuellen Daten berücksichtige, führe ein prognostisches Element ein, um die Inflation im Laufe des Jahres, in dem die Regelsätze gälten, abzubilden. Man sehe an der aktuellen Debatte, dass die Erhöhung der Bürgergeld-Sätze massiv kritisiert werde, was den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt gefährde. In der Diskussion werde auch vergessen, dass die geplante Erhöhung bis zum Ende des nächsten Jahres ausreichen müsse. Mit Blick auf den Antrag zu Buchstabe b verwies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf, dass es nächstes Jahr ein weiteres Gesetz zum Bürgergeld geben werde. Die Kosten der Unterkunft stünden auf der Tagesordnung.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, dass der Regelsatz nicht willkürlich gegriffen sei, sondern sich an der größten Konsumdatenerhebung und damit an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit kleinem Einkommen orientiere. Der Sozialstaat müsse sich an der Lebensrealität und der Akzeptanz in der Gesellschaft ausrichten. Aktuell werde die Höhe von Sozialleistungen diskutiert. Zwar treffe die Diskussion den Punkt nicht, wenn behauptet werde, es lohne sich nicht zu arbeiten. Trotzdem könne man nicht außer Acht lassen, dass das, was als Sozialleistung ausbezahlt werde, viele andere erst für sich selbst und darüber hinaus, so dass es für andere zur Verfügung stehe, verdienen müssten. Mit einer neuen Systematik zur Berücksichtigung der Inflation habe man einen verantwortungsbewussten Weg eingeschlagen. Die Regierung und der Sozialstaat insgesamt hätten die Verantwortung, ein wachsames Auge darauf zu haben, dass zumindest besonders vulnerable Personengruppen in der Grundsicherung in diesen schwierigen Zeiten nicht allein gelassen würden. Das Bundesverfassungsgericht fordere dies auch explizit ein. Man glaube aber, dass man diesen Vorgaben mit dem Regierungshandeln im Sinne des Grundgesetzes entspreche.

Die **Fraktion der AfD** konzentrierte sich auf den Antrag zu Buchstabe b und kritisierte, dass Rentner in der Grundsicherung und Bürgergeldempfänger in einem Atem genannt würden. Rentner könnten an ihrer sozialen Situation aus eigener Kraft kaum etwas ändern. Das könnten Bürgergeldempfänger sehr wohl, wenn sie sich entschlossen zu arbeiten. Das Jobcenter sei kein Sozialamt; es solle Menschen in Arbeit bringen und nicht zur Abhängig- und Unmündigkeit erziehen. Diese Gefahr bestehe, wenn das Jobcenter alle Ausgaben übernehme. Ferner entstünden auch keine Anreize, sich durch Arbeit aus der Situation zu befreien. Eine Kostenschätzung sei nicht vorgelegt worden. Ein Aufwand in Milliardenhöhe sei aber absehbar, wenn für 2,9 Millionen Bedarfsgemeinschaften und 700.000 Rentner in der Grundsicherung die Stromkosten übernommen würden. Dafür gebe es im Haushalt keine Mittel. Auch der absehbare Bürokratieaufwand bei der Einzelfallbeurteilung sei nicht sinnvoll. Eigenverantwortung sei das, was die Fraktion der AfD beim Bürgergeld erwarte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte mit Blick auf den Antrag zu Buchstabe a, dass es nicht um eine Erhöhung, sondern um den Erhalt der Kaufkraft in der Grundsicherung auf dem Niveau von Anfang 2022 gehe. Für den DGB angestellte Berechnungen zeigten, dass im Jahr 2022 der Verlust in der Grundsicherung netto – mit der Sonderzahlung – für Alleinstehende 475 Euro und für Paare mit zwei Kindern deutlich über 1.000 Euro betragen habe. Der veränderte Mechanismus zur jährlichen Anpassung, der mit dem Bürgergeld in Kraft getreten sei, löse das Problem nicht und schließe die Lücke auch nicht für die Zukunft. Auch dies sei für den DGB berechnet worden: Das Bürgergeld habe schon bei seiner Einführung um 23 Euro/Monat unter dem Betrag gelegen, der für das Kaufkraftniveau von 2021 erforderlich gewesen wäre. Der Antrag enthalte drei Lösungsmöglichkeiten für das Problem. Wer den Antrag ablehne, müsse dies gut begründen. Hinsichtlich des Antrags zu Buchstabe b führte die Fraktion DIE LINKE. aus, dass Strom zu einem menschenwürdigen Leben gehöre und aus den Regelbedarfen ausgenommen werden müsse.

Berlin, den 15. November 2023

Annika Klose
Berichterstatlerin